

Sehr geehrte Eltern,

mit dem Erlass des Sächsischen Staatsministerium für Kultus zur Änderung der VwV Bedarf und Schuljahresablauf 2020/2021 wurde der Beginn der Weihnachtsferien auf den 19. Dezember 2020 festgeschrieben.

3) **Auszüge** aus der Verordnung / Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 27.11.2020 zu Ihrer Kenntnis:

#### § 1

(1) Jeder wird anlässlich der Corona-Pandemie angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen außer den Angehörigen des eigenen Hausstandes auf das absolut nötige Minimum zu reduzieren.

(2) Es wird über die Regelungen in § 3 hinaus dringend empfohlen, bei Kontakten im öffentlichen Raum eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen, um für sich und andere das Risiko von Infektionen zu reduzieren. Dazu gehören auch regelmäßige Händehygiene und die Vermeidung des Hand-Gesichts-Kontaktes. Eltern und Sorgeberechtigte sollen dafür Sorge tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen diese Empfehlungen einhalten, so-fern diese dazu in der Lage sind.

#### § 2

(4) Der Mindestabstand von 1,5 Metern sowie Absatz 1 gilt nicht in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, in Schulgebäuden und auf dem Gelände von Schulen, bei schulischen Veranstaltungen sowie bei Angeboten nach § 32 Aches Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist.

#### § 3

(1) Eine Mund-Nasenbedeckung ist zu tragen:

7. vor dem Eingangsbereich von Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,

8. beim Aufenthalt in Schulgebäuden, auf dem Gelände von Schulen sowie bei schulischen Veranstaltungen; dies gilt nicht,

a) wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,

b) für die Primarstufe,

c) für Horte,

h) zur Aufnahme von Speisen und Getränken im Schulgebäude,

(3) **Schulen** und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung **sind befugt, das ärztliche Attest, mit dem eine Befreiung von der Pflicht nach Absatz 1 glaubhaft gemacht wird, in analoger oder digitaler Kopie oder mit Zustimmung des Vorlegenden im Original aufzubewahren.** Die Kopie oder das Attest ist vor unbefugtem Zugriff zu sichern und nach Ablauf des Zeitraumes, für welchen das Attest gilt, unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, spätestens jedoch mit Ablauf des Jahres 2021.

§ 5a

### **Schule und Kindertagesbetreuung**

(1) Ab fünf Tagen andauernder Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt kann die oberste Landesgesundheitsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Schulaufsichtsbehörde für weiterführende allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, unter deren Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften und sonstigem Personal mehr als eine Person eine nachgewiesene Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweist, anordnen:

a) für die gesamte Schule oder einzelne Klassen- oder Jahrgangsstufen des jeweiligen Bildungsgangs die Beschränkung der zeitgleichen Beschulung in den Unterrichtsräumen auf höchstens die Hälfte der Zahl der Schülerinnen und Schüler je Klasse oder Kurs oder

b) die vorübergehende Schließung der Schule.

Für Abschlussklassen und Abschlussjahrgänge können abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) Ab fünf Tagen andauernder Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt findet in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Schulen der Primarstufe und Förderschulen eingeschränkter Regelbetrieb mit festen Gruppen und Bezugspersonen in festgelegten Räumen oder Bereichen statt, zudem ist im Unterricht der Sekundarstufe I ab Klassenstufe 7 abweichend von § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe d) auch von Schülerinnen und Schülern eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen. Die oberste Schulaufsichtsbehörde gibt Empfehlungen zum eingeschränkten Regelbetrieb. Der Zeitpunkt der Beendigung des eingeschränkten Regelbetriebs und der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung nach Satz 1 wird durch die zuständige kommunale Behörde öffentlich bekannt gemacht.

(3) Wird der Inzidenzwert nach Absatz 1 und 2 unterschritten, können die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 aufrechterhalten werden, soweit und solange diese zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie erforderlich sind.

(4) Maßgeblich für den Inzidenzwert nach Absatz 1 und 2 sind die veröffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichts des Robert Koch-Instituts. Die Überschreitung des Inzidenzwertes wird durch die zuständige kommunale Behörde öffentlich bekannt gemacht.

(5) Quarantäne- und sonstige infektionsschutzrechtliche Maßnahmen der zuständigen kommunalen Behörden bleiben auch von den Regelungen der vorstehenden Absätze unberührt.

#### Erläuterungen:

#### **Zu § 5a (Schule und Kindertagesbetreuung)**

##### Zu Absatz 1

In einzelnen Landkreisen und Kreisfreien Städten mit höherem Neuinfektionsgeschehen wird die Möglichkeit eröffnet, weiterführende allgemeinbildende Schulen und berufsbildende Schulen entweder vorübergehend zu schließen oder die Zahl der Schülerinnen und Schüler im Präsenzunterricht durch Übergang in ein Wechselmodell zu halbieren.

Beide Optionen sollen beitragen, Neuinfektionen zu begrenzen. Zwar sind Schulen keine Hotspots des Infektionsgeschehens, durch die Beschulung beziehungsweise teilweise Beschulung in häuslicher Lernzeit für einen überschaubaren Zeitraum kann gleichwohl beigetragen werden, Kontakte noch weiter zu beschränken und Ansteckungen zu vermeiden.

Der Übergang in die vollständige häusliche Lernzeit bzw. ins Wechselmodell erfolgt nicht ohne Weiteres bei Überschreiten der Inzidenzwerte. Vielmehr werden nur solche Schulen durch eine Anordnung der obersten Landesgesundheitsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Schulaufsichtsbehörde in diese Form der Unterrichtung wechseln, die selbst von Infektionsgeschehen betroffen sind. Dabei reicht eine einzelne Infektion der Schule nicht aus, um die Voraussetzungen zu erfüllen. Die Maßnahme zielt darauf ab, ein Infektionsgeschehen mit mehr als einer Infektion zu bekämpfen und weitere Neuansteckungen in diesen Fällen zu vermeiden. Damit wird zugleich nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vermieden, den Präsenzunterricht an Schulen zu unterbrechen, an denen keine oder nur sehr geringe Infektionen aufgetreten sind.

Für Abschlussklassen und Abschlussjahrgänge soll es die Möglichkeit abweichender Regelungen insbesondere zur Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichtes geben.

##### Zu Absatz 2

Als weitere Maßnahme zur Bekämpfung des Infektionsgeschehens in Landkreisen und Kreisfreien Städten mit höheren Inzidenzwerten wird für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sowie für Schulen der Primarstufe der eingeschränkte Regelbetrieb festgelegt. Damit erfolgt die Betreuung wieder in festen Gruppen und die Beschulung in festen Klassen und Räumen. Diese Maßnahme zielt auf die Reduzierung von Kontakten und trägt damit zur Verringerung des Ansteckungsgeschehens bei. Dies gilt auch für die Ausweitung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Sekundarstufe I ab der Klassenstufe 7.